herren und ihren Dienst- und Zinspflichtigen und Gerichtsbefohlenen immer mehr und mehr untergraben haben. Diesen für den Rechtszustand einer zahlreichen und achtbaren Classe von Staatsbürgern so gefährlichen Ansichten und Verfahren setzte nun allerdings diejenige Meinung der Spruchcollegien, von der jetzt die Rede ist, die Krone auf; denn wenn die Spuchcollegien sich anmaßen durften, rechtskräftig abgefaßte Protokolle der Gerichtsdirectoren für scripturis pro scribente zu erklären, wenn in selbigen irgend eine Bestimmung über an den Gerichtsherrn zu entrichtende Zinsen oder sonstige Prästationen steht, so kann das nur dahin führen, daß alle Treu und Glauben untergraben wird. Wo soll das Vertrauen der Gerichtsuntergebenen herkommen, wenn sogar ihre eignen Richter ihnen auf eine solche Art verdächtig gemacht werden! Ich kann nur sehr dafür dankbar sein, daß dieser vermeintliche Zweifel, der, obschon gewiß nur von der einen Seite, nie aber von der andern erhoben worden ist, erledigt wird.

Staatsminister v. Könneritz: Wenn der geehrte Sprecher einen Vorwurf auf die Gerichtsbehörden wirft, so muß ich den unbedingt ablehnen. Ich bin fest überzeugt, daß die Gerichte nach ihrer reinen wahren Ueberzeugung gesprochen haben, und wenn sie dieser folgen, so kann man ihnen keinen Vorwurf machen, wenn auch ihr Urtheil der einen oder andern Partei nicht gefällt. Man mache ihnen namentlich keinen Vorwurf daraus, daß in neuerer Zeit andere Grundsätze aufgekommen sind, als früher. Verläßt sie das Gesetz, so müssen sie die Wissenschaft zu Hülfe nehmen, und die ganze Wissenschaft hat seit dreißig Jahren, ja schon früher, schon seit Hommel's Zeiten eine veränderte Richtung genommen. Findet das Ministerium, daß die Gerichtsbehörden eine falsche Ansicht auffassen, so ist es sehr gern geneigt, sie auf den richtigen Weg zurückzuführen, und ich bin überzeugt, daß den Gerichtsbehörden selbst lieb ist, wenn sie durch eine Decision einen festen Anhalt gewinnen.

v. Welck: Ich weiß, daß durch das Erscheinen von Kinds Quästionen der doctrinellen Auslegung ein weites Feld eröffnet worden ist. Es ist allerdings nicht möglich, jetzt hier sogleich einzelne Fälle anzuführen, durch welche meine Aeußerung bestätigt wird. Ich kann aber mit gutem Gewissen versichern, daß sehr viele Fälle der Art vorgekommen sind, Fälle, die selbst unparteiischen Advocaten im Lande unglaublich vorgekommen sind und ihr höchstes Erstaunen erregt haben.

Staatsminister v. Könneritz: In dieser Beziehung möchte ich erwähnen, daß, so viel ich im Allgemeinen auch der Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit der Advocaten traue, sie doch in dieser Beziehung gewöhnlich befangen sind, weil sie nur das Interesse der einen Partei, welcher sie dienen, vor Augen haben, sich aber nicht auf den Standpunkt des Richters stellen, der über beide Parteien steht.

v. Welck: Ich glaube nicht, daß man den sächsischen Advocaten im Allgemeinen vorwerfen könne, daß sie allzusehr die Partei der Gerichtsherren nehmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, daß auf diesen Punkt eine Frage nicht zu stellen sei, sondern der Namensaufruf erst einzutreten habe, wenn das ganze Gesetz berathen ist. Wir könnten also zur nächsten Decision übergehen.

Referent D. Schilling trägt die vierte Decision vor, wie folgt:

IV. Zu Erledigung des Zweifels: welche Staatsdiener nach der Vorschrift des Gesetzes, die privilegirten Gerichtsstände betreffend, vom 28. Januar 1835 §. 11 sub 1 in Verbindung mit §. 16, ihren Gerichtsstand vor königl. Untergerichten, im Gegensatz vor andern Ortsgerichten, haben? wird hiermit bestimmt:

1) Nur diejenigen Staatsdiener, welche nach dem Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, als solche bezeichnet und mit einem Bestallungsdecret versehen sind, haben ihren Gerichtsstand vor königlichen Untergerichten.

2) Andere von Staatsbehörden angestellte Diener haben diesen Gerichtsstand nur in Ansehung der den Dienst betreffenden Rechtsangelegenheiten.

3) Die Vorschrift §. 16 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände wird rücksichtlich der Staatsdiener außer Anwendung gesetzt.

4) Durch gegenwärtige Bestimmungen wird an der Ermächtigung des Justizministerium, auch in Ansehung der unter 1 bezeichneten Staatsdiener, mit Ausnahme der den Dienst betreffenden Rechtsangelegenheiten, den Ortsgerichten immerwährenden Auftrag zu ertheilen, Etwas nicht geändert.

Prinz Johann: Hier dürfte über die einzelnen §§. abzustimmen sein.

Referent D. Schilling: Die Motiven und der Deputationsbericht beziehen sich auf die ganze Decision.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich glaube, daß die Motiven und der Bericht im Ganzen zu verlesen seien; sollte aber eine allgemeine Berathung vorausgehen, so dürfte diese vor den einzelnen §§. vorzunehmen sein.

Referent D. Schilling: Die Motiven zur 4. Decision lauten:

Zu IV. Das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835 bestimmt

1) als Regel: daß Staatsdiener ihren Gerichtsstand vor königlichen Untergerichten haben sollen (§. 11. sub 1.), macht jedoch

2) hiervon in Ansehung solcher Individuen, welche zeither schon unter Patrimonialgerichten standen, eine Ausnahme.

Im Uebrigen ist zugleich dem Justizministerium (§. 11. sub 1.) die Ermächtigung ertheilt, auch solche Staatsdiener, welche hiernach unter die königlichen Gerichte gehören würden, bei denen ein Bedenken hinsichtlich deren amtlicher oder dienstlicher Verhältnisse nicht eintrete, mit Ausnahme der den Dienst betreffenden Angelegenheiten, unter die Ortsgerichte zu stellen.

Die Bestimmungen unter 1 und 2 haben weniger rück-

SLUB
Wir führen Wissen.